

SATZUNG

DES ABWASSERZWECKVERBANDES SÜDLICHE ORTENAU

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBL.S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBL. S. 578) haben die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes "Südliche Ortenau" folgende Neufassung der Verbandssatzung vereinbart:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet

- 1) Die Städte Ettenheim und Mahlberg, sowie die Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Ringsheim und Rust bilden einen Abwasserzweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ vom 16.09.1974 (Ges.Bl.) S.108) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Abwasserzweckverband trägt den Namen:
"Abwasserzweckverband Südliche Ortenau".
- 3) Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Ettenheim.
- 4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Gemeinde Kippenheim, von der nur die Gemarkung Schmieheim zum Verbandsgebiet gehört.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und Oberflächenwasser aus Mischsystemen zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unterzubringen.
- 2) Der Abwasserzweckverband plant, erstellt, betreibt, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Abwasserzweckverbandes. Die Erstellung der Regenwasserbehandlungsanlagen gehört nicht zu den Verbandsaufgaben, dies ist Sache der Verbandsgemeinden. Der Abwasserzweckverband

übernimmt diese bestehenden und noch zu bauenden Anlagen zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung von den Verbandsgemeinden zum Zeitwert 0,00 €.

- 3) Die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die gleichzeitig auch Funktionen der Ortskanalisation erfüllen, obliegt ebenfalls dem Abwasserzweckverband.
- 4) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation, sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern. Jeder Anschluss der Ortskanalnetze, der Grundstücksentwässerungsanlagen an die Verbandsanlagen, ihre Benutzung sowie die Änderung der bereits angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserzweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Abwasserzweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische und rechtliche Bedenken nicht vorliegen und wenn der Anschluss einwandfrei hergestellt werden kann und das Klärwerk nicht überlastet wird.
- 5) Der Abwasserzweckverband betreibt darüber hinaus die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung. Grundlage ist die Satzung des Abwasserzweckverbandes über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.
- 6) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 5 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben, einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch den Abwasserzweckverband oder den von ihm zugelassenen Dritten i. S. v. § 46 Absatz 2 Wassergesetz.
- 7) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserzweckverbandes.
- 8) Grundstücksentwässerung
 - 8.1. Die Prüfung und Genehmigung der Entwässerungsanträge für die Grundstücksentwässerungsanlagen wird im Auftrag der Verbandsgemeinden mit Ausnahme von Kippenheim vom Abwasserzweckverband durchgeführt. Grundlage der Bearbeitung sind die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der jeweiligen Verbandsgemeinde.
 - 8.2. Die Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt durch den Kanalaufseher des Abwasserzweckverbandes im Auftrag der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- 9) Der Abwasserzweckverband kann die Wartung und Unterhaltung von Anlagen und andere Arbeiten (Durchführung der Eigenkontrollverordnung, Ingenieurleistungen usw.) für die Verbandsgemeinden übernehmen. Hierfür sind besondere Vereinbarungen abzuschließen.

- 10) Die Verbandsgemeinden haben den Abwasserzweckverband unverzüglich zu benachrichtigen wenn:
- 10.1. Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel am Ortskanalnetz und den Grundstücksentwässerungsanlagen eintreten.
 - 10.2. Gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 11) Führen Betriebsstörungen oder Ausbesserungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Abwasser- und Kläranlagen des Abwasserzweckverbandes oder treten Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen wie Wolkenbrüche, Hochwasser oder Schneeschmelze, Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Umlagen oder auf Schadenersatz. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Klärwerkspersonals.
- 12) Der Abwasserzweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Einleitungs- und Haftungsbestimmungen

- 1) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass Abwässer vorbehandelt oder gespeichert werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- 2) Entstehen durch die Einleitung schädlicher Abwässer Schäden an den Anlagen des Verbandes oder auch gegenüber Dritten, so hat das Verbandsmitglied bzw. der Abwassereinleiter in dessen Einzugsgebiet sie anfielen, dem Verband den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und den Verband von jeglicher Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung bezieht sich beispielsweise auch auf Schäden an Wasserläufen, Grundwasser und Boden.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Abwasserzweckverbandes

§ 4

Organe des Abwasserzweckverbandes

- sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
- 2) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.
- 3) Die Verbandsmitglieder werden durch den Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- 4) Ortsvorsteher sind beratende Mitglieder.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig durch den Abwasserzweckverband bekannt zu machen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Das gleiche gilt, wenn der Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
- 3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und diesen Mitgliedern mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht.
- 5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 6) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- 7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Versammlung teilgenommen haben sowie vom

Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

- 8) Weiterhin gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Abwasserzweckverbandes. Sie beschließt über:

- 1) den Erlass von Satzungen.
- 2) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite.
- 3) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
- 4) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- 5) die Ausführung von Neu- und Erweiterungsbauten, die sich wesentlich auf den Haushalt des Abwasserzweckverbandes auswirken.
- 6) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
- 7) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten.
- 8) den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes im Wert von mehr als 500,00 €.
- 9) die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, insbesondere die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall.
- 10) die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Arbeitern des Abwasserzweckverbandes.
- 11) die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Abwasserzweckverbandes.
- 12) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Abwasserzweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

§ 8

Der Verbandsvorsitzende

- 1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Es steht ihm die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall zu.
- 3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind der Verbandsversammlung innerhalb von 8 Tagen mitzuteilen.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann über- oder außerplanmäßige Ausgaben und der Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000,00 € im Einzelfall zustimmen.
- 5) Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, die nach dem Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite zu den günstigsten Bedingungen aufzunehmen und vorhandene Darlehen bei günstigeren Konditionen umzuschulden.
- 6) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen des Stellenplanes bei der Besetzung von Ausbildungsstellen ohne Mitwirkung der Verbandsversammlung selbst entscheiden.

§ 9

Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäß § 15 Absatz 2.

Die Gesamtstimmenzahl und die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder sind aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10

Bedienstete des Abwasserzweckverbandes

Der Abwasserzweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Die Vergütung der Bediensteten wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 11

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen eine Sitzungsentchädigung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 3) Die Höhe der Sitzungs- und Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

III. Deckung der Kosten für Investitionsausgaben sowie Betrieb und Unterhaltung der Verbandsanlagen

§ 12

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen und Rechnungswesen des Abwasserzweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften entsprechend bzw. sinngemäß.
- 2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13

Verteilung der Investitionskosten und Finanzierung

Die Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Ersatzbeschaffung der Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlage aufzubringen. Verteilungsschlüssel ist der unter § 15 Abs. 2 bestimmte Schlüssel. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Abwasserzweckverband anstatt Einlagen nach Satz 1 zu erheben, ganz oder teilweise selbst Kredite aufnimmt. Die Finanzierung der Folgekosten solcher Fremdmittelbeschaffung regelt sich auch nach § 15.

§ 14

Verteilung der laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen des Verbandes

- 1) Die laufenden Kosten für Betrieb und Unterhaltung sind Personal- und Sachkosten sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen.
- 2) Zur Deckung der nicht durch eigene Einnahmen des Abwasserzweckverbandes finanzierten laufenden Kosten wird eine Betriebs- und Verwaltungskostenumlage erhoben.
- 3) Die Betriebs- und Verwaltungskostenumlage wird nach dem gemessenen Trockenwetterabfluss bestimmt und ist jährlich zu überprüfen und falls erforderlich zu korrigieren.
- 4) Soweit das Aufkommen der Abschreibung die Summe aller Tilgungsverpflichtungen übersteigen sollte, wird der übersteigende Betrag zunächst am Eigenkapital gekürzt.
- 5) Sofern die Tilgung über den Abschreibungen liegt, wird der übersteigende Betrag durch Umlage erhoben, Bemessungsgrundlage ist das in § 15 Bestimmte.
- 6) Sofern Tilgungsverpflichtungen nicht mehr bestehen, kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch festlegen, dass die Abschreibungen für einen bestimmten Zeitraum außer Ansatz bleiben. Der Zeitraum muss sich aus dem Beschluss ergeben.
- 7) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung mit Ausnahme des für die Kläranlage benötigten Geländes.

§ 15

Verteilungsmaßstäbe

- 1) Die in § 14 Absatz 1 genannten Kosten (Betriebs- und Verwaltungskosten) werden vorläufig nach dem Kostenverteilungsschlüssel des gemessenen Trockenwetterabflusses ermittelt und umgelegt. Dieser Verteilungsschlüssel wird ab 2015 jährlich ermittelt, entsprechend aktualisiert und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2) Die in § 13 genannten Kosten (Investitionskosten) sowie die Abschreibungen und Auflösungen von erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen werden nach den zu erwartenden Schmutzwassermengen ermittelt und umgelegt. Die Ermittlung der zu erwartenden Schmutzwassermenge erfolgt auf der Grundlage der Entwicklungsprognosen der einzelnen Verbandsgemeinden. Der Verteilungsschlüssel ist der Satzung als Anlage 2 angeschlossen.
- 3) Abweichend von § 15 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegen, dass der Aufwand für Maßnahmen, die nur einzelne Mitgliedsgemeinden betref-

fen oder von einzelnen Mitgliedsgemeinden verursacht werden, nach dem Veranlassungs- oder Verursacherprinzip von denjenigen Mitgliedsgemeinden aufzubringen ist, die die Maßnahme verursachen oder in deren Interesse die Maßnahme durchgeführt werden soll.

§ 16

Abschlagszahlungen/Abrechnungen

- 1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.
- 2) Die vom jeweiligen Verbandsmitglied zu erbringenden Abschlagszahlungen der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage nach § 14 Absatz 2 werden auf Basis des ermittelten Umlageschlüssels des Vorjahres erhoben. Die endgültige Abrechnung dieser Umlage erfolgt dann nach dem gemessenen Trockenwetterabfluss des jeweiligen Jahres.

IV. Sonstiges

§ 17

Satzungsbefugnis

- 1) Der Abwasserzweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Abwasserzweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzung zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- 2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Abwasserzweckverbandes in Einklang zu bringen.

§ 18

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- 1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- 2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 19

Auflösung des Abwasserzweckverbandes

- 1) Der Abwasserzweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 15 über.
- 3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Abwasserzweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- 4) Der Abwasserzweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder geändert werden.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes "Südliche Ortenau" erfolgen durch Einrücken in den Zeitungen "Badische Zeitung" und "Lahrer Zeitung".

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

HINWEIS:

Gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der obig genannten Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südliche Ortenau" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ettenheim, den 03.11.2015



Metz, Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage 1 zu § 9 der Verbandssatzung

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

Anlage 2 zu § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung

Investitionskostenverteilungsschlüssel

Anlage 1 zu § 9 der Verbandssatzung

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

Lfd.Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenanteil
1	Ettenheim	300
2	Mahlberg	109
3	Kappel-Grafenhausen	103
4	Kippenheim - Ortsteil Schmieheim	27
5	Ringsheim	107
6	Rust	354
	Gesamtstimmenzahl	1.000

Stimmenverteilung entsprechend dem Investitionskostenschlüssel, der in der Verbandssitzung vom 03.11.2015 beschlossen wurde.

Anlage 2 zu §15 der Verbandssatzung
Investitionskostenumlageschlüssel

Verbandsmitglied	Schmutzwasserabfluss		davon niedrig belastete Sonderabflüsse		fiktiver Teilstrom I/S ₂₀₃₀ fiktiv	fiktiver Schmutzwasserabfluss I/S ₂₀₃₀ fiktiv	Umlageschlüssel %
	I/S _{IST}	I/S ₂₀₃₀	I/S _{IST}	I/S ₂₀₃₀			
Ettenheim (inkl. Ortsteile)	15,95	17,67	0,00	0,00	0,00	17,67	29,985
Mahlberg (inkl. Ortsteile)	5,85	6,42	0,00	0,00	0,00	6,42	10,894
Kappel-Grafenhausen	5,65	6,10	0,00	0,00	0,00	6,10	10,351
Kippenheim (OT Schmieheim)	1,57	1,62	0,00	0,00	0,00	1,62	2,749
Ringsheim	5,81	7,07	2,54	3,58	2,79	6,28	10,662
Rust	16,52	21,80	1,71	5,40	4,44	20,84	35,359
Summe	51,35	60,68	4,25	8,98	7,23	58,93	100,000

Schmutzwasser- und Investitionsumlageschlüsselberechnung beschlossen in der Verbands-
sitzung vom 03.11.2015.